

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 102. (1) bis (3) ...	<p>§ 102. (1) bis (3) ...</p> <p><i>(3a) Sofern durch Verordnung vorgesehen, darf der Lenker bestimmte Fahraufgaben im Fahrzeug vorhandenen Assistenzsystemen oder automatisierten oder vernetzten Fahrsystemen übertragen, sofern</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li><i>1. diese Systeme genehmigt sind oder</i></li><li><i>2. diese Systeme den in der Verordnung festgelegten Anforderungen für Testzwecke entsprechen.</i></li></ol> <p><i>(3b) In allen Fällen gemäß Abs. 3a kann von den Pflichten des Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 dritter Satz, erster Fall, abgewichen werden. Der Lenker bleibt aber stets verantwortlich, seine Fahraufgaben wieder zu übernehmen. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie ist festzulegen,</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li><i>1. in welchen Verkehrssituationen,</i></li><li><i>2. auf welchen Arten von Straßen,</i></li><li><i>3. bis zu welchen Geschwindigkeitsbereichen,</i></li><li><i>4. bei welchen Fahrzeugen,</i></li><li><i>5. welchen Assistenzsystemen oder automatisierten oder vernetzten Fahrsystemen</i></li></ol> <p><i>bestimmte Fahraufgaben übertragen werden können.</i></p>
(4) bis (12) ...	(4) bis (12) ...
§ 135. (1) bis (29) ...	<p>§ 135. (1) bis (29) ...</p> <p><i>(30) § 102 Abs. 3a und 3b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx treten mit Ablauf der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.</i></p>

